

Vortragsunterlagen - Fotorecht

Tim M. Hoesmann, Rechtsanwalt

Anton-Saefkow-Str. 70
10407 Berlin

Telefon: 030 – 23 27 09 83
mail@presserecht-aktuell.de

Internet:

www.presserecht-aktuell.de

facebook.com/hoesmann

xing.com/profile/TimM_Hoesmann

twitter.com/medienrechtler



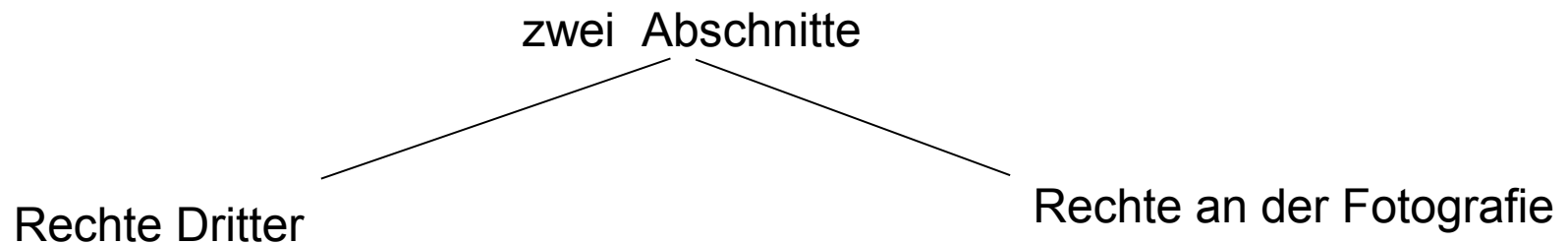
www.presserecht-aktuell.de

Foto- und Bildrecht

Fotografien in der digitalen Welt immer wichtiger

Bilder bleiben besser im Gedächtnis als Texte

Bilder haben einen Wert



Rechte Dritter: Überblick

Sachfotos

Gebäude

Wohnungen

Markenartikel

militärische Anlagen

Skulpturen/Kunst

Personenfotos

Personen der Zeitgeschichte

Personen als Beiwerk

Models

Versammlungen

Rechte Dritter: Sachfotos

Herstellung von Gebäudeaufnahmen grundsätzlich ohne Zustimmung

Ort ist frei zugänglich

Straßen-Perspektive beachtet

kein Eingriff in die Intimsphäre (z.B. von der Straße in das Schlafzimmer, strafbar)

Luftaufnahmen

Werke an öffentlichen Plätzen (Skulpturen, Denkmäler)

Promintenwohnungen

„Verbotene Orte“

militärische Anlagen und auch „Wehrmittel“

Sonderfall USA

Rechte Dritter: Sachfotos

Gebäudeinnenaufnahmen unterfallen Hausrecht des Eigentümers

Bahnhöfe

zoologische Gärten

Friedhöfe

Sportveranstaltungen

Betriebsgelände

Behörden

Gerichte

Rechte Dritter: Sachfotos

Sonstige geschützte Gegenstände

Markenrecht

urheberrechtlich geschützte Werke - § 2 UrhG

Wettbewerbsrecht

Rechte Dritter: Personenfotos

Personen sind durch das allg. Persönlichkeitsrecht geschützt

rechtswidrige Veröffentlichung kann eine Straftat sein § 33 KunstUrhG
auch ohne Veröffentlichungsabsicht Persönlichkeitsrechtsverletzung
dynamische Entwicklung (Caroline-Urteile des BGH)

Bildunterschriften und Begleittexte unterfallen ebenfalls dem „Fotorecht“

Personenfotos

Prüfschema

1. Liegt ein Bildnis vor (Erkennbarkeit)?
2. Liegt die Einwilligung des Abgebildeten vor?
3. Liegt eine Ausnahme nach § 23 Abs. KUG vor?
4. Verletzt die Verbreitung die berechtigten Interessen des Abgebildeten (§ 23 Abs. 2 KUG)?

Personenfotos

Bildnis:

„... die Darstellung der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung“

Verbreitungsmedium unerheblich

Erkennbarkeit maßgeblich

auch Körperteile, wenn Erkennbarkeit gegeben

Doubles stellen ebenfalls Verletzung dar

Erkennbarkeit kann auch durch Begleittext gegeben sein

„Pixelung“ häufig nicht ausreichend

Personenfotos

Einwilligung:

Bewusste Willenserklärung

§ 22 KUG – durch Entlohnung konkludente Einwilligung

stillschweigende Einwilligung

Pressekonferenzen

Demonstrationen

Überrumpelung

Vertragliche Vereinbarung – Model Release

Umfang der Einwilligung

Prüfungspflicht auch bei Agenturfotos

Personenfotos

Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 KUG:

Veröffentlichung auch ohne Einwilligung möglich

„Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“

Personen stehen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Öffentlichkeit

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen

Verbreitung oder Schaustellung der Bildnisse dient einem höheren Interesse der Kunst

Personenfotos

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG

Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestimmt Zeitgeschichte

Einwilligung nicht erforderlich

öffentliche Relevanz des Vorgangs ist in jedem Einzelfall zu bewerten (nicht Person)

Unterscheidung absolute/relative Person der Zeitgeschichte

relative Personen genießen höheren Schutz als absolute Personen der Zeitgeschichte

Schutz der Privatsphäre gilt weiterhin

Eltern-Kind-Situation

Begleitpersonen

Caroline-Urteil des EGMR

Personenfotos

Personen sind „nur“ Beiwerk

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG

Person übt keinen Einfluss auf das Thema des Bildes aus

Kontrollfrage:

Kann die Personenabbildung auch entfallen, ohne dass sich die Aussage und der Charakter des Bildes verändern würden?

Anwendungsbereich ist sehr eng

Personenfotos

Bilder von Versammlungen

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG

ohne diese Vorschrift wären Versammlungen nicht praktikabel zu fotografieren (Einwilligung)

Veranstaltung muss im Vordergrund stehen

einzelne Teilnehmer dürfen nicht herausgehoben sein

Versammlungen müssen nicht politisch sein (Karneval/CSD)

Personenfotos

höheres Interesse der Kunst

§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG

wenig relevante Vorschrift

künstlerische Bildnisstudie steht im Mittelpunkt

Personenfotos

Fotomontage

unwahre Tatsachen sind nicht geschützt

Verbreitung eines technisch manipulierten Bildes ist Verstoß gegen Persönlichkeitsrecht

Fotomontagen sind kein Ereignis der Zeitgeschichte

Fotomontagen sind kenntlich zu machen

Ausnahme: satirische Fotomontagen

Verletzung der berechtigten Interessen

Selbst wenn Voraussetzungen für Veröffentlichung vorliegen, Verletzung möglich
Eingriff in die Intimsphäre

Ehrverletzend

Irreführung über wahre Zusammenhänge

Werbung/kommerzielle Verwendung

Änderung der Lebensumstände (Widerruf aus wichtigem Grund)

Sach- und Personenfotos

Rechtsfolgen bei einem Verstoß

kein generelles Verwertungsverbot (analog zu rechtswidrig beschafften Informationen)

Hausverbot

Unterlassungsanspruch

Unterlassungsverpflichtungserklärung

Zahlungsansprüche

 Geldentschädigung (Schaden)

 fiktive Lizenzgebühren

Gegendarstellung und Richtigstellung

strafrechtliche Konsequenzen

Rechte an der Fotografie

Urheberschutz an der Fotografie

Es muss sich um ein Werk nach 2 UrhG handeln

Unterscheidung Lichtbilder vs. Lichtbildwerke

Individualität entscheidend für Lichtbildwerk (persönlich geistige Schöpfung)

Wahl des Motivs

Bildausschnitt

Verteilung Licht/Schatten

„richtiger Moment“

Stimmung

beide Arten von UrhG geschützt (Dauer des Schutzes, Bearbeitung)

auch Digitalfotos unterfallen Schutz

Rechte an der Fotografie

Urheberrecht

entsteht durch Schaffung, kein Vermerk erforderlich

Urheberpersönlichkeitsrechte

Veröffentlichungsrecht § 12 UrhG

Anerkennung der Urheberschaft § 13 UrhG

Entstellungsverbot § 14 UrhG

Verwertungsrechte

Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung

Vorführ-, Senderechte

Verwertungsrechte sind übertragbar

§ 50 UrhG Berichterstattung über Tagesereignisse – Foto ist Tagesereignis

§ 51 UrhG Bildzitate – Beleg-, Erläuterungsfunktion

Rechte an der Fotografie

Rechtsfolgen bei einem Verstoß

kein generelles Verwertungsverbot (analog zu rechtswidrig beschafften Informationen)

Hausverbot

Unterlassungsanspruch

Unterlassungsverpflichtungserklärung

Zahlungsansprüche

 Geldentschädigung (Schaden)

 fiktive Lizenzgebühren

Gegendarstellung und Richtigstellung

strafrechtliche Konsequenzen